

III. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Haseldorf (Kreis Pinneberg)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOB. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Art. 1 Ges. v. 25.07.2025, GVOB. 2025 Nr. 121 wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 19.03.2026 und mit Genehmigung der Landrätin des Kreises Pinneberg folgende III. Nachtragssatzung für die Gemeinde Haseldorf erlassen:

Artikel 1

§ 14 Abs. 1 der Hauptsatzung wird wie folgt gefasst:

§ 14

Veröffentlichungen

(zu beachten: Bekanntmachungsverordnung)

(1) Satzungen der Gemeinde werden durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln, die sich

a) im Buswartehäuschen, Scholenfleth 10

b) Neuer Weg 74

~~c) am Bürgerbüro Haseldorfer Marsch, Hauptstraße 23~~

befinden, während einer Dauer von einer Woche bekanntgemacht. Gleichzeitig erfolgt eine Bekanntmachung auf der Homepage des Amtes (www.amt-gums.de).

Artikel 2

Inkrafttreten

Die III. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung der Landrätin des Kreises Pinneberg vom erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Haseldorf, den 01.04.2026

gez. Kullig
(Bürgermeister)

(S)